
BERUFSETHISCHER KOMMENTAR

14.06.2012

Kollegiale Sorgfaltspflicht: Zum Umgang mit Informationen über Berufsverstöße von KollegInnen

Was kann und/oder muss eine Psychotherapeutin, ein Psychotherapeut tun, wenn ihr / ihm Informationen oder auch Verdachtsmomente über einen möglichen Verstoß gegen die Berufsordnung durch einen Kollegen oder eine Kollegin zur Kenntnis gebracht werden? Welche Regelungen sind in der Berliner Berufsordnung für die Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und –therapeutinnen für solche Fälle vorgesehen und wie können sie ggfs. in der Praxis in einem solchen Fall angewendet werden?

In der Berufsordnung im § 3 „Allgemeine Berufspflichten“ heißt es:

„(2) Bei der Berufsausübung sind die international anerkannten ethischen Prinzipien zu beachten, insbesondere ist

1. die Autonomie der Patienten zu respektieren,
2. Schaden zu vermeiden,
3. das Patientenwohl zu fördern und
4. Gerechtigkeit anzustreben.“

Berufsverstöße schaden in vielfacher Weise: zunächst den betroffenen Patientinnen und Patienten, aber auch dem Berufsstand insgesamt und sie schaden letztendlich auch den betroffenen Kolleginnen und Kollegen, die wissentlich oder unwissentlich einen Berufsverstoß begehen. Daher erfolgt aus den allgemeinen Berufspflichten die Notwendigkeit, bei Berufsverstößen von Kolleginnen und Kollegen zu handeln.

In der Präambel der Berufsordnung finden wir u.a. folgendes Ziel formuliert:

„das Ansehen des Berufs zu wahren und zu fördern und auf berufswürdiges Verhalten hinzuwirken und berufsunwürdiges Verhalten zu verhindern.“

Diese Ziele sind relevant für die hier diskutierte Fragestellung. Berufsverstöße beeinträchtigen das Ansehen des Berufes und das Vertrauen der Patientinnen und Patienten und der Öffentlichkeit in den Berufsstand. Auch Gerüchte tun das unter Umständen. Wir sind daher alle verpflichtet, auf berufswürdiges Verhalten hinzuwirken und berufsunwürdiges Verhalten zu verhindern, d.h. nicht wegzuschauen, sondern in geeigneter Weise zu handeln. Dies gilt natürlich insbesondere bei schwerwiegenden Verstößen, wie Abstinenzverletzungen.

Folgende Überlegungen zur Umgangsweise mit Informationen über Berufsverstöße haben wir im Ausschuss für Berufsordnung, Ethik, Menschen- und Patientenrechte diskutiert:

Es ist bedeutsam, von wem eine Information über den Berufsverstoß stammt:

- Berichtet z.B. ein/e Patient/in über eine Abstinenzverletzung oder einen anderen Berufsverstoß durch eine/n Kolleg/in und ist aber nicht bereit, diesen selbst bei der Kammer zu melden, so ist dieses zu respektieren. Der/die Therapeut/in sollte eindeutig Stellung beziehen, dass dieses Verhalten nicht in Ordnung ist und kann den/die Patient/in auf die Ombudsstelle der Kammer und das Beschwerdemanagement hinweisen, das sie/er in Anspruch nehmen kann, wenn er/sie dazu bereit ist.
- Wenn eine Information oder ein Gerücht von KollegInnen oder anderen Personen, die nicht Patient/-inn/en sind, stammt, kann man zunächst versuchen, den Ursprung und Wahrheitsgehalt der Information/des Gerüchtes herauszufinden. Sie können ggfs. den betreffenden Kollegen/die Kollegin direkt auf den Vorwurf ansprechen.
- Wenn Ihnen das nicht möglich erscheint oder es nicht zufriedenstellend verläuft, die Information oder das Gerücht Ihnen aber dennoch glaubhaft erscheint, können Sie sich zunächst anonym und ohne weitere Konsequenzen bei der Ombudsstelle der Kammer über das weitere Vorgehen beraten lassen.
- Sie können sich schließlich direkt an die Kammer wenden mit einer schriftlichen Beschwerde, die die Kammer dann bearbeiten muss. Sie können entscheiden, ob Sie den betreffenden Kollegen/die Kollegin über die Mitteilung an die Kammer informieren. Die Kammer informiert den Kollegen/die Kollegin in jedem Fall über eine gegen ihn/sie eingelegte Beschwerde.

Es ist das Ziel, dass Vorwürfe geprüft und möglichst für die Zukunft Berufsverstöße verhindert werden. Der geeignete und vorgesehene Ort für die Prüfung des Vorwurfes ist die Kammer, der die Berufsaufsicht obliegt und die geeignete Gremien und ein geregelter Verfahren für den Umgang mit Berufspflichtverletzungen hat.

Entsprechend heißt es in unserer Berufsordnung in § 17 Abs. 3:

„Psychotherapeuten können sich in kollegialer Weise auf Vorschriften der Berufsordnung aufmerksam machen. Sie verletzen ihre Pflicht zur Kollegialität auch dann nicht, wenn sie bei Vorliegen eines begründeten Verdachts die Psychotherapeutenkammer Berlin auf einen möglichen Verstoß eines Kollegen gegen die Berufsordnung hinweisen.“